



**Informationen
zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
nach § 81a AufenthG**

Vorteile für Arbeitgeber und Fachkräfte

Amt für Migration und Ausländerrecht

Inhalt

1. Übersicht zu ausländischen Fachkräften
2. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG
3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk
4. Aktuelle Situation in Nordsachsen
5. Fragen und Feedback

Inhalt

1. Übersicht zu ausländischen Fachkräften
2. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG
3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk
4. Aktuelle Situation in Nordsachsen
5. Fragen und Feedback

1.1 Bedarf an ausländischen Fachkräften

- Der Fachkräftemangel betrifft in Deutschland längst nicht mehr nur den MINT-Bereich, sondern auch das Handwerk, die Elektroindustrie, die Logistikbranche und natürlich den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege. Auch die nordsächsischen Unternehmen vermelden, je nach Standort und Branche in unterschiedlicher Ausprägung, fehlende Fachkräfte.
- Um diesem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken muss neben der Gewinnung inländischer und europäischer Arbeitskräfte, eine solche auch von in Drittstaaten lebenden Fachkräften in Betracht gezogen werden.

1.2 Einreise von Fachkräften aus dem Ausland

Staatsangehörige aus EU/EWR-Staaten	Staatsangehörige sog. Positivstaater ¹⁾	Sonstige Staatsangehörige aus Drittstaaten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einreise ohne Visum nach Deutschland möglich ▪ Aufnahme jeder selbstständigen Tätigkeit oder Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einreise ohne Visum nach Deutschland möglich ▪ Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Inland möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur mit entsprechendem Visum bei Einreise nach Deutschland möglich ▪ <u>ACHTUNG:</u> Visa zur Einreise für Aufenthaltstitel allein zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist nur für Fachkräfte möglich

¹⁾ Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, UK sowie USA

Inhalt

1. Übersicht zu ausländischen Fachkräften
2. **Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG**
3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk
4. Aktuelle Situation in Nordsachsen
5. Fragen und Feedback

2.1 Kurzübersicht zum Fachkräfte-einwanderungsgesetz

- in Kraft getreten am 1. März 2020
- einheitlicher Fachkräftebegriff: Erweiterung um Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung haben
- Verzicht auf Vorrangprüfung der BA bei anerkannter Qualifikation
- Auskunftspflicht des AG gegenüber der Ausländerbehörde bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung
- Erteilung des Aufenthaltstitel für Fachkräfte in der Regel für 4 Jahre
- Erweiterung der Einreisemöglichkeiten für die Anerkennung des Berufsabschlusses und zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- **Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG**

2.2 Ziel: Verkürzung des Einreiseverfahrens

- Bislang kann es bei Anstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat zu einer langen Verfahrensdauer hinsichtlich der Anerkennung der Qualifikationen der Fachkraft, der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und schließlich der Erteilung des erforderlichen Einreise-Visums durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung kommen.
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren bietet hier entscheidende Vorteile: Es sind gesetzlich enge bzw. kürzere Fristen zur Bearbeitung der einzelnen Verfahrensschritte (Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen, Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit und Visum-Erteilung) vorgegeben.
- Das Verfahren sollte bis zur Einreise einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten nicht übersteigen.
- Die Verfahrensbeantragung ist Option für Arbeitgeber.

2.2 Ziel: Verkürzung des Einreiseverfahrens

- Im beschleunigten Verfahren sollen u.a. folgende Anträge auf Erteilung von Visa beschleunigt geprüft und beschieden werden:
 - zur Aufnahme einer Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung
 - für den Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - für den Aufenthalt zur Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung
 - für den Aufenthalt als Forscher, leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist sowie als Wissenschaftler, Lehrkraft und IT-Spezialist
 - für den Aufenthalt in Form der Beschäftigung im begründeten Einzelfall eines öffentlichen Interesses
- Gleichzeitig soll über in zeitlichem Zusammenhang gestellte Visaanträge zur Familienzusammenführung entschieden werden.

2.2 Ziel: Verkürzung des Einreiseverfahrens

- Zuständigkeit liegt bei den unteren Ausländerbehörden
- Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Arbeitgebers oder nach dem Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll
- Kosten: 411,00 Euro pro Abschluss eines beschleunigten Verfahrens
- Hinzu kommen weitere Gebühren:
 - ggf. für das Verfahren zur Berufsankennung,
 - ggf. für die Erteilung einer Berufserlaubnis,
 - für das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen.

2.3 Funktionen der Ausländerbehörden



zentraler Ansprechpartner für Arbeitgeber:

umfasst die Beratung und fortlaufende Information zum Verfahren, den erforderlichen Unterlagen und zum weiteren Vorgehen (**keine vertiefte Beratung zur Berufsanerkennung und Zeugnisbewertung**)



zentrale Schnittstelle zu den Verfahrensbeteiligten:

Ausländerbehörde leitet die notwendigen Verfahrensschritte ein, vor allem Berufsanerkennung oder Zeugnisbewertung bzw. Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis, Beteiligung der Bundesagentur



Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen und Erteilung Vorabzustimmung zum Visum:

Ausländerbehörde prüft die inlandsbezogenen Voraussetzungen nach dem AufenthG (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts, Einreise- und Aufenthaltsverbot); Erteilung der Vorabzustimmung zum Visum und Mitteilung an die entsprechende dt. Auslandsvertretung

2.4 Praxisbeispiele zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen

Im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen der Fachkräfte muss differenziert werden in

- a. Reglementierte Berufe und Tätigkeiten
- b. Nicht reglementierte abgeschlossene Hochschulausbildungen und Tätigkeiten
- c. Nicht reglementierte Ausbildungsberufe

2.4 Praxisbeispiele zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen

a. Reglementierte Berufe und Tätigkeiten

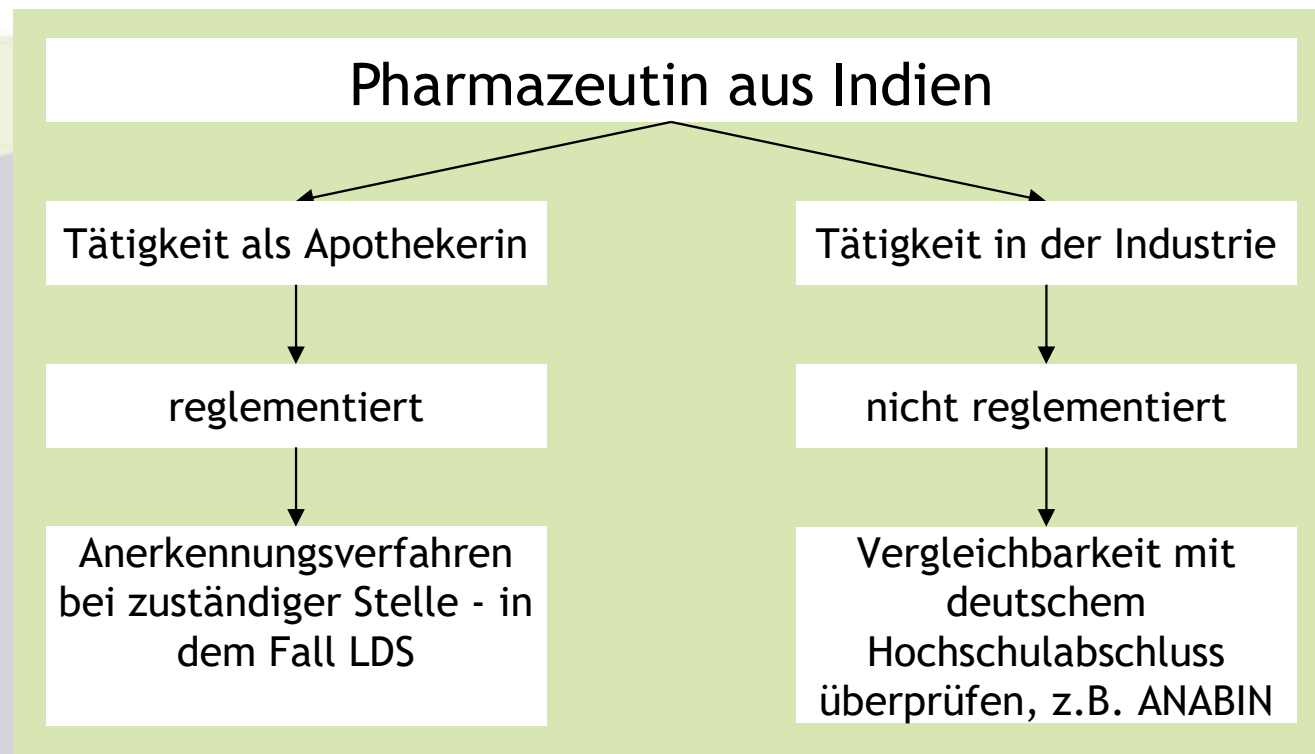
- Die Anerkennung richtet sich nach Bundes- oder Landesgesetz.
- Zweistufiges Verfahren:
 - Prüfung auf Gleichwertigkeit: Entweder gleichwertig oder nicht gleichwertig (dann Ausgleichsmaßnahmen - bspw. Anpassungslehrgang)
 - staatliche Anerkennung/ Berufszulassung
- Beispielberufe:
 - Akademische Heilberufe (Arzt, Apotheker)
 - Gesundheitsfachberufe (Gesundheits- und Krankenpflegerin, Pflegefachfrau, Hebamme, etc.)
 - Pädagogischer Bereich (Lehrer, Sozialpädagoge, Erzieher etc.)

2.4 Praxisbeispiele zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen

b. Nicht reglementierte abgeschlossene Hochschulausbildungen und Tätigkeiten

- Nachweis der formalen Vergleichbarkeit mit deutschem Hochschul-abschlusstyp \triangleq Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder ihrer Datenbank ANABIN = Einstufung des akademischen Niveaus
- Beispielberufe:
 - Mathematiker
 - Informatiker
 - Biologe
 - Geograph
 - Betriebswirt, Wirtschafts-, Sprach-, Sozialwissenschaftler
 - Ingenieur und Architekt
 - Psychologe etc.

2.4 Praxisbeispiele zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen

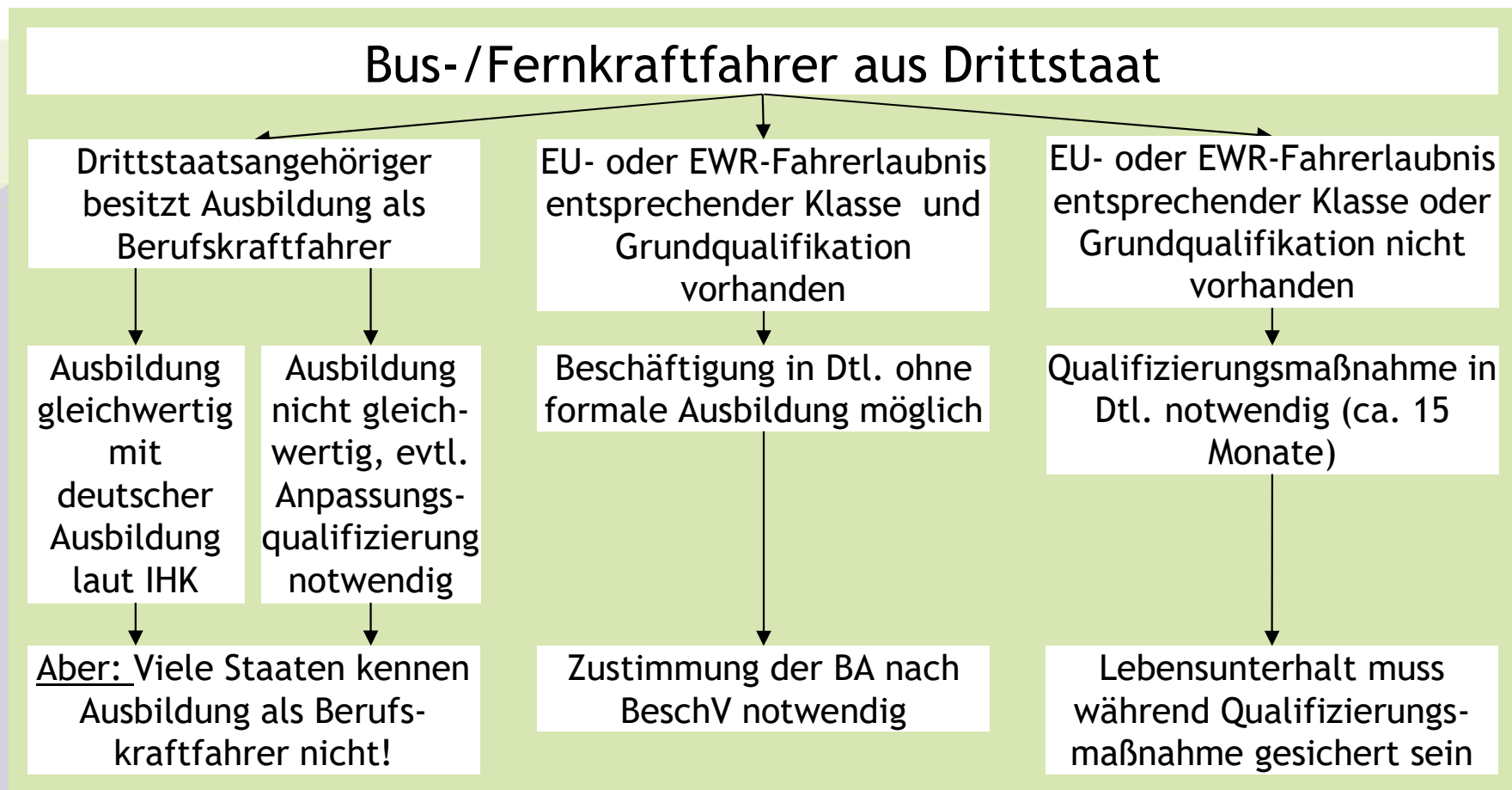


2.4. Praxisbeispiele zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen

c. Nicht reglementierte Ausbildungsberufe

- Anerkennung richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- Prüfung auf Gleichwertigkeit: Entweder gleichwertig oder nicht gleichwertig (dann Ausgleichsmaßnahmen - bspw. Anpassungsqualifizierung)
- Beispielberufe:
 - duale Ausbildungsberufe (vor allem nach BBiG und HwO, z.B. Bäcker, Friseur, Kaufmann für Büromanagement, Hotelkauffrau/mann, Anlagenmechaniker, Industriemechaniker, Elektroniker, Rechtsanwaltsfachangestellte, Forstwirt)
 - Zahn-, Tier-, Medizinische Fachangestellte

2.4. Praxisbeispiele zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen



Inhalt

1. Übersicht zu ausländischen Fachkräften
2. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG
3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk
4. Aktuelle Situation in Nordsachsen
5. Fragen und Feedback

3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk

- Was ist das Fachinformationszentrum Zuwanderung -

- zentrale Anlaufstelle für Zugewanderte, Arbeitgeber, Akteure...
 - im Kontext Zuwanderung und Arbeitsmarkt
 - mit weit gefasstem Verständnis von Zuwanderung (aus dem Umland / der Region, durch EU-Binnenwanderung, aus Drittstaaten)
- Werkzeug zur Wissensbündelung / -vermittlung
- Instrument der Vernetzung
- transferorientiertes Verbindungskonzept (kommunal und regional) und Initiativen



3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk

- Für Wen gibt es Angebote? -

- Zuwandernde und Zugewanderte
 - EU-Bürger, Drittstaatler, Flucht/Asyl
 - Mit formellen und informellen Qualifikationen
- Arbeitgeber
 - der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft (KMU)
 - Inhaber und/oder Personalverantwortliche in Unternehmen
 - Beratungspartner der Unternehmen (Steuerberater, Unternehmensberater, Beratungsprogramme)
- Verwaltungen, Regeleinrichtungen und Arbeitsmarktakteure
 - Mitarbeitende der Agentur für Arbeit, der Jobcenter, der Kommune und Kammern
 - Mitarbeitende anderer Beratungsangebote



Inhalt

1. Übersicht zu ausländischen Fachkräften
2. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG
3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk
4. **Aktuelle Situation in Nordsachsen**
5. Fragen und Feedback

4. Aktuelle Situation in Nordsachsen

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

- seit Frühjahr 2021 konkrete Anfragen von Unternehmen nach ausländischen Fachkräften
- vor allem im medizinischen Bereich, Handwerk und in der Logistik
- vielen ist das beschleunigte Verfahren noch nicht bekannt
- jeder Fall ein Einzelfall
- hoher Informations- und Beratungsbedarf
- Es wurden bisher 7 Vereinbarungen geschlossen
- 5 Personen sind bereits eingereist
- 3 Anträge befinden sich derzeit in Bearbeitung

4. Aktuelle Situation in Nordsachsen

Arbeitskräfte allgemein

- ebenfalls große Nachfrage für einfache Arbeitskräfte/Ungelernte, welche nicht unter das Fachkräfteeinwanderungsgesetz fallen
- Bedarf könnte durch EU-Bürger, ausländischen Personen mit Aufenthaltstitel sowie Asylbewerber/Geduldete mit Arbeitserlaubnis gedeckt werden

Inhalt

1. Übersicht zu ausländischen Fachkräften
2. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG
3. Unterstützungsangebot IQ Netzwerk
4. Aktuelle Situation in Nordsachsen
5. Fragen und Feedback

5. Fragen und Feedback



Welche Fragen haben Sie?



Welche Hinweise /Anregungen gibt es Ihrerseits?